



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2896

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0578/IT

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informácie - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20242896.DE

1. MSG 301 IND 2024 0578 IT DE 17-01-2025 28-10-2024 COM INFOSUP COM 17-01-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0578/IT - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die italienischen Behörden der Kommission am 16. Oktober 2024 den Entwurf „Technische und verfahrenstechnische Vorkehrungen zur Feststellung der Volljährigkeit der Nutzer gemäß Artikel 13a des Gesetzesdekrets Nr. 123 vom 5. September 2023, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 159 vom 13. November 2023 umgewandelt“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die italienischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Die italienischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen.

Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

- a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Italien ansässig sind;
- b) welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;
- c) ob die italienischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Ermittlung wäre;
- d) wie beabsichtigen die italienischen Behörden, die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich der Anforderungen gemäß Artikel 28a Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU (in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung), zu erfüllen; insbesondere im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-376/22.

2. Die italienischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Online-



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würde. Falls ja, möchte die Kommission mehr Informationen über die verschiedenen Arten von Dienstleistungen, die unter den notifizierten Entwurf fallen, und die genauen Verpflichtungen, die für sie gelten würden, erhalten.

3. Die italienischen Behörden werden gebeten, zusätzliche Erläuterungen zu den mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Zielen vorzulegen. Insbesondere in Anbetracht des in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Rahmens.

4. Die Dienststellen der Kommission möchten das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf, dem zugrunde liegenden Gesetz und den laufenden Arbeiten zur Altersüberprüfung im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste gemäß dem Gesetz über digitale Dienste sowie dem Ziel, eine EU-weite Lösung für die Altersüberprüfung zu schaffen, besser verstehen.

5. Die Dienststellen der Kommission nehmen zur Kenntnis, dass gemäß dem Abschnitt „Definitionen“ des notifizierten Entwurfs die hierin festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Websites und Video-Sharing-Plattformen für die Verbreitung und/oder Veröffentlichung pornografischer Bilder und Videos, einschließlich Werbung, in Italien gelten würden. Die Dienststellen der Kommission würden gerne mehr Informationen darüber erhalten, ob der notifizierte Entwurf nur für Websites und Video-Sharing-Plattformen gelten würde, deren Hauptzweck die Verbreitung pornografischer Inhalte ist, und wie dies bestimmt würde. Falls nein, würden die Dienststellen der Kommission gerne mehr Informationen darüber erhalten, wie Anbieter von Websites und Video-Sharing-Plattformen – insbesondere im Hinblick auf Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 – feststellen sollen, ob ihre Dienste zur Verbreitung pornografischer Inhalte genutzt werden.

6. Die Dienststellen der Kommission würden weitere Informationen über das Ergebnis der Prüfung der Mechanismen der „doppelten Anonymität“ begrüßen, die ihre technische Durchführbarkeit und ihre Fähigkeit bestätigen soll, dem Erfordernis des Schutzes der Privatsphäre gerecht zu werden und ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Sie würden ferner eine Klarstellung begrüßen, ob diese „doppelte Anonymität“ eine Anonymität im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) darstellt.

7. Die italienischen Behörden legten eine Reihe von Mindestanforderungen vor, die für alle Altersüberprüfungssysteme gelten, einschließlich ihrer Präzision und Wirksamkeit. Die Dienststellen der Kommission würden zusätzliche Klarstellungen darüber begrüßen, wer und wie messen und bestätigen wird, dass eine bestimmte Lösung präzise und wirksam genug für ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersgruppe und einen bestimmten Inhaltstyp ist, auf den zugegriffen wird.

8. Die Kommission würde auch die Bestätigung begrüßen, ob diese Anforderungen nur für Altersüberprüfungssysteme im Sinne von Artikel 1 gelten. Falls ja, beabsichtigen die italienischen Behörden, eine weitere Reihe von Anforderungen an Altersschätzungssysteme zu stellen?

9. Die Dienststellen der Kommission begrüßen zusätzliche Klarstellungen zum Verhaltenskodex, den die italienischen Behörden im Hintergrund von Anhang B erwähnt haben: Die Bemühungen werden auch auf EU-Ebene durch die Annahme eines Verhaltenskodex intensiviert, der derzeit analysiert wird. Auf welchen Verhaltenskodex verweisen die italienischen Behörden in diesem Absatz?

10. Die italienischen Behörden werden gebeten, die Beschreibung des Verhaltenskodex im Rahmen der Strategie „Besseres Internet für Kinder“ (BIK+) zu berichtigen, die gemäß Anhang B für eine altersgerechte Gestaltung und nicht für die Altersüberprüfung vorgesehen war.

Die italienischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 11. November 2024 zu übermitteln.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu